Informationen zum Nutzungsrecht an einem Gemeinschaftsbaum oder Familien- und Freundschaftsbaum im Friedhofswald Siegen

Das Nutzungsrecht entsteht nach Überlassung des Grabes durch die Friedhofsverwaltung (Datum siehe Urkunde).

Gestaltung der Grabstätte

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es untersagt ist, Kränze, Grabschmuck und sonstige Grabbeigaben auf den Grabstätten niederzulegen. Das Aufstellen von Kerzen oder Lampen ist ebenfalls nicht erlaubt, genauso wie das Anpflanzen von Blumen.

Grabsteine, Grabkennzeichnungen und Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Auf Wunsch der Angehörigen kann seitens der Friedhofsverwaltung ein Namensschild an dem jeweiligen Baum angebracht werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung sind angehalten, etwaige Gegenstände auf den Grabstätten und an den einzelnen Bäumen umgehend zu entfernen.

Ruhezeit/Nutzungszeit

Ruhezeit ist die Zeit, die der Verstorbene in der Erde ruhen muss. Bei Urnenbestattungen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

Nutzungszeit ist die Zeit, für deren Dauer Sie das Grab als Begräbnis- und Gedenkstätte nutzen können.

Übertragbarkeit des Nutzungsrechtes

Sollten Sie das Nutzungsrecht nicht mehr ausüben wollen, können Sie dies auf einen Verwandten oder Erben übertragen. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen und sollte mit der Einwilligung des Übernehmenden unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitgeteilt werden.

Kauf eines einzelnen Baumes als Familien- oder Freundschaftsbaum

Bei dieser Bestattungsart ist es zulässig, im Bereich eines Baumes bis zu 12 Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Für diese Grabstätten wird ein Nutzungsrecht von 99 Jahren festgesetzt. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Datum der Nutzungsurkunde.

Der Kauf eines Baumes zum Zwecke der Wiederveräußerung einzelner oder aller Grabstellen ist nicht zulässig. Die Übertragung von Nutzungsrechten ist nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt Siegen, Friedhofsverwaltung, zulässig. Diese Genehmigung liegt im Ermessen des Friedhofsträgers und wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände erteilt.

Erwerb von Begräbnisstätten an einem Gemeinschaftsbaum

Bei dieser Bestattungsart werden ein oder mehrere Begräbnisplätze an einem Gemeinschaftsbaum erworben, wobei das Recht auf Beisetzung mit übertragen wird. Die Ruhezeit wird entsprechend den übrigen Urnenbeisetzungen auf städtischen Friedhöfen auf 20 Jahre festgesetzt und zählt ab der jeweiligen Beisetzung. Diese Begräbnisplätze können nach Ablauf von 20 Jahren auch nach dem dann gültigen Gebührensatz nacherworben werden.

Sollten Ihrerseits noch Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung: Universitätsstadt Siegen, Grünflächenabteilung, Fludersbach 56, 57074 Siegen (Tel.: 404-4807 oder 404-4817).

Bei allen Anfragen oder Mitteilungen geben Sie bitte Name und Grablage (Friedhof, Baum-Nr.) an. Sie finden die Bezeichnung der Grablage im Gebührenbescheid und in der Urkunde.